

# V e r o r d n u n g .

Seine Durchlaucht haben die für Oesterreich über das zu beobachtende Verfahren bei Executionen beweglicher Sachen, auf welche dritte Personen Eigenthums- oder andere Rechte zu haben behaupten, erlassene Verordnung für Höchstihre Fürstenthum, wie nachsteht, aufzunehmen befunden:

§. 1. Die dem Kläger bewilligte Execution des beweglichen Vermögens ist, wenn derselbe darauf beharret, der Einwendungen dritter Personen ungeachtet, an allen Vermögensstücken zu vollziehen, welche bei der Vornahme in dem Besitze des Schuldners angetroffen werden.

Zweifelt der Gerichtsdienner, ob er den Beklagten oder denjenigen, welcher sich der Execution widersetzt, als Besitzer anzusehen habe, so hat er dieses unter der gehörigen Vorsicht, daß die Amtshandlung nicht vereitelt werde, dem Gerichte anzuzeigen, von welchem er abgeordnet ist, und letzteres ihm unverzüglich die den Umständen angemessene Belehrung zu seinem Benehmen zu ertheilen.

§. 2. In jedem Falle hat der Gerichtsdienner bei Vornahme der Pfändung alle angemeldeten Ansprüche dritter Personen anzumerken, und dem Gerichte liegt ob, diese Personen zur Wahrnehmung ihrer Rechte von der Bewilligung der weiteren Executions-Schritte, wenn dieselben zulässig befunden werden, in Kenntniß zu setzen.

§. 3. Diejenigen, welche sich in ihrem Besitze, Eigenthume oder anderen Rechten für gekränkt halten, haben solche, um die Aufhebung der Execution zu bewirken, bei dem Richter, welcher die Execution vorgenommen hat, oder wenn deren Vornahme auf Ersuchen einer anderen Gerichtsbehörde erfolgt wäre, nach ihrer Wahl, bei dem einen oder dem anderen dieser Gerichte geltend zu machen; auch können sie bei demselben Gerichte, wo die Verhandlung anhängig gemacht wird, verlangen, daß während der Dauer derselben, im Falle hinreichender Bescheinigung ihrer Ansprüche unbedingt, außer diesem Falle aber, doch gegen Sicherstellung für allen Schaden, mit den weiteren Executions-Schritten in so ferne inne gehalten werde, als ihnen sonst ein unwiederbringlicher Nachtheil zugefügt würde.

§. 4. Befinden sich die zu pfändenden Gegenstände in Verwahrung eines anderen Gerichtes, einer öffentlichen Behörde, oder in Händen eines Dritten, so ist diesem die Pfändungs-Verordnung zuzustellen, und zugleich nach Umständen wegen der Beschreibung und künftigen Verwahrung dieser Gegenstände eine zweckmäßige Verfügung zu treffen.

Weigert sich der dritte Besitzer die Execution zuzulassen, so soll ihm dennoch die Pfändungs-Verordnung zugestellt werden.

Von der Zeit dieser Zustellung ist er dem Kläger, der ihn jedoch im Rechtswege belangen muß, für das erweisliche Eigenthum des Beklagten verantwortlich.

**Joseph Freiherr von Buschmann,**  
dirigirender Hofrath.

**Maximilian Kraupa,**  
Wirthschaftsrath.

Von der hochfürstlichen Hofkanzlei.

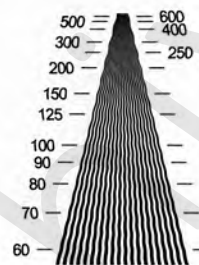
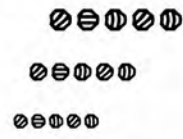
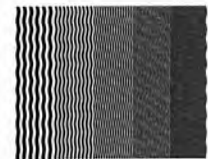
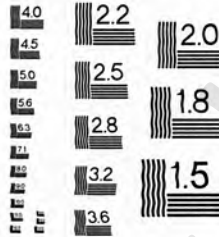
Wien, am 20. September 1846.

**Franz Straf,**  
Sekretär.

Kodak Digital Science Imaging Test Chart TL-5003



© 1995, Eastman Kodak Company, All Rights Reserved Rev 2.0



ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ  
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz  
1234567890 Modern

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ  
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz  
1234567890 Courier New

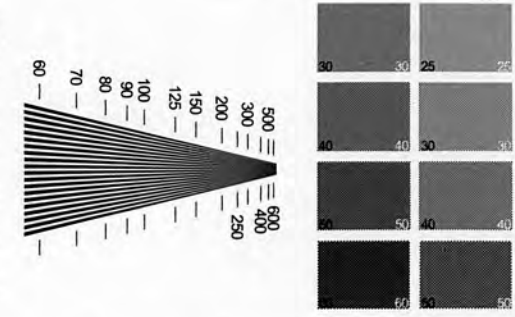
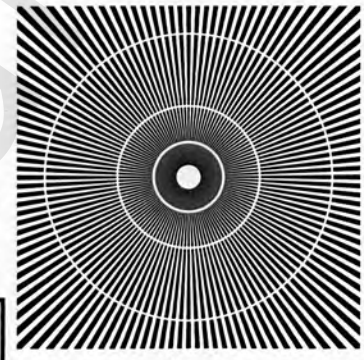
ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ  
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz  
1234567890 Times Roman 6pt

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ  
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz  
1234567890 Times Roman 4pt

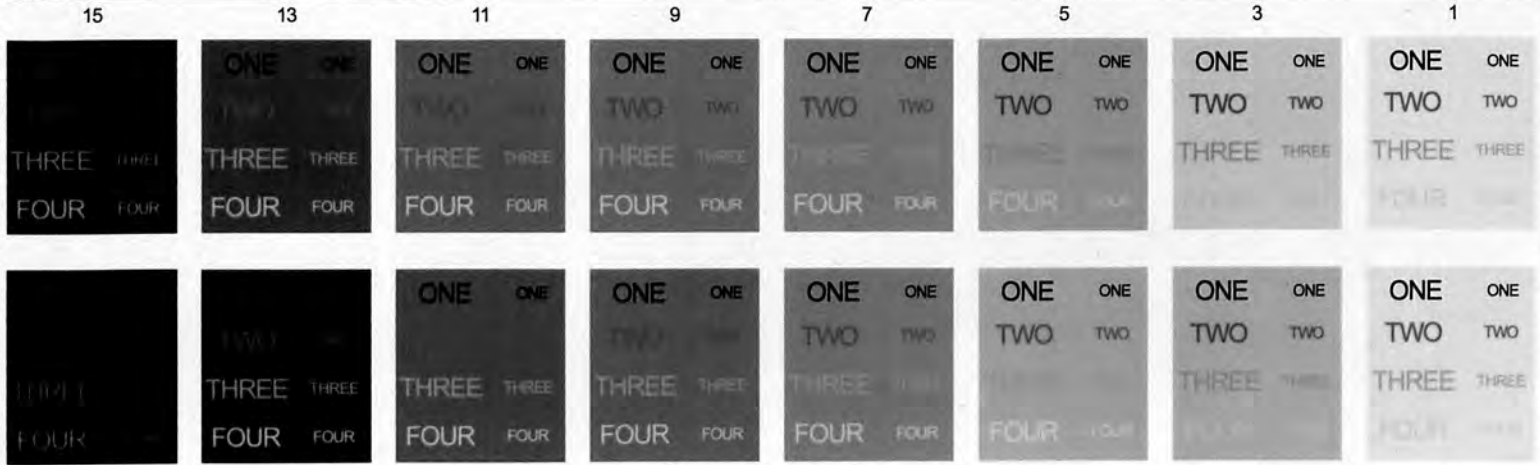
ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ  
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz  
1234567890 Times Roman 8pt

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ  
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz  
1234567890 Times Roman 10pt

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ  
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz  
1234567890 Times Roman 12pt



MANUFACTURED BY: APPLIED IMAGE Inc 1653 East Main Street Rochester, NY 14609 USA Voice: (585) 482-0300 Fax: (585) 288-5199 www.appliedimage.com





**ENDE**